

# Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

## - Verwaltungsgebührensatzung - vom 23. September 2010

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 23. September 2010 folgende Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften die Erhebung von Gebühren regeln, werden im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühren vorsieht, ist an dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner zu bemessen. Sie ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

### **§ 3 Gebühren in besonderen Fällen**

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis 75 v.H. der nach dem Gebührentarif vorgesehenen Gebühr zu erheben. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

### **§ 4 Gebühren für Widerspruchsbescheide**

Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Falle ist höchstens die halbe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Wird der Widerspruchsbescheid aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen auf Antrag zu erstatten.

### **§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
- b) Leistungen die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
- c) Leistungen für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,
- d) Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes sowie des Gesundheitswesens,

- e) die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke.

### **§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit**

Von der Erhebung einer Gebühr sind befreit:

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, wenn es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- b) der Bund und die Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährt ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient,
- d) Personen, bei denen die Erhebung von Gebühren eine soziale Härte bedeuten würde.

### **§ 7 Ersatz von Auslagen**

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind nach Maßgabe § 5 (7) KAG zu ersetzen.

### **§ 8 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Verwaltungsleistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Wird die Handlung von mehreren Personen beantragt oder begünstigt sie mehrere Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird
  - a) im Falle des § 1 Pkt. a) mit Beendigung der besonderen Verwaltungsleistung
  - b) im Falle des § 1 Pkt. b) 7 Tage nach Zugang des Widerspruchsbescheidesfällig.
- (2) Der Ersatz von Auslagen wird zusammen mit der Gebühr fällig. Ist der Zahlungspflichtige von der Entrichtung einer Gebühr befreit, so wird der Ersatz der Auslagen in analoger Anwendung der Regelungen des Abs. 1 fällig.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 13.12.2001 außer Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 24. September 2010

Olaf Borchardt  
Bürgermeister

## **Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

### **1. Vervielfältigungen und Ausdrücke**

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| 1.1. Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung mittels Kopier- oder anderen Druckgeräten |                                  |
| a) einseitig im Format DIN A4   | 0,25 € je Seite                  |
| b) zweiseitig im Format DIN A4  | 0,50 € je Seite                  |
| c) einseitig im Format DIN A3   | 0,80 € je Seite                  |
| d) zweiseitig im Format DIN A3  | 1,00 € je Seite                  |
| 1.2. Herstellung von Dateikopien auf elektronischen Datenträgern                                  | 2,00 € je Datenträger            |
| 1.3. Herstellung von Kopien topographischer Unterlagen  | 2,50 € je Seite                  |
| 1.4. Zweitausfertigung von Dokumenten und Bescheiden  | 3,00 € je Dokument bzw. Bescheid |
| 1.5. Zweitausfertigung von Quittungen   | 1,00 € je Quittung               |

### **2. Amtliche Beglaubigungen**

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| 2.1. amtliche Beglaubigungen von Unterschriften   | 2,00 € je Beglaubigung  |
| 2.2. amtliche Beglaubigungen von Kopien   | 2,50 € je Beglaubigung  |
| 2.3. amtliche Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland | 10,00 € je Beglaubigung |

### **3. Allgemeine Verwaltungshandlungen**

- |  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| 3.1. schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Dritten zu deren Nutzung gewünscht wird (ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen) | 10,00 € je angefangene Seite DIN A4 |
| 3.2. Auskünfte zur Marktforschung, für wirtschaftliche Dispositionen, Statistiken und Prognosen  |                                     |
| a) in Papierform   | 30,00 € je Auskunft                 |
| b) auf elektronischen Datenträgern   | 25,00 € je Datenträger              |
| 3.3. schriftliche Auskünfte bzw. Stellungnahmen zu Fragen der Bebaubarkeit eines Grundstückes  | 50,00 € je Auskunft                 |
| 3.4. Feststellungen, Besichtigungen, Begutachtungen  | 8,00 € je angefangene ½ Stunde      |
| 3.5. Ausgabe von Hundemarken   |                                     |
| a) bei erster Ausgabe  | 2,00 € je Marke                     |
| b) bei Ersatzausgabe bei Verlust   | 2,50 € je Marke                     |
| 3.6. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind                   | 5,00 € je angefangene ¼ Stunde      |

#### **4. Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheinigungen u.ä.**

|  |                                  |
|--|----------------------------------|
| 4.1. Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Bescheinigungen   | 5,50 € je Schreiben              |
| 4.2. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung (Baumfällgenehmigung)                                    | 10,00 bis 40,00 € je Genehmigung |
| 4.3. Ausstellung eines Negativattestes über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes durch die Gemeinde                       | 40,00 € je Negativattest         |
| 4.4. Löschungsbewilligungen von Grundpfandrechten zugunsten Dritter  |                                  |
| a) bis zu 5000 € des Nominalbetrages   | 12,00 € je Bewilligung           |
| b) für jede weiteren angefangenen 5000 €   | 5,00 €                           |
| 4.5. Erteilung einer Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Genehmigungspflicht für eine Grundstücksteilung (§ 20 BauGB) | 40,00 € je Bescheinigung         |
| 4.6. Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Tiefbauarbeiten für gewerbliche Zwecke (ein Jahr gültig)                 | 100,00 € je Erlaubnis            |
| 4.7. Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Tiefbauarbeiten für private Zwecke (z.B. Poller, Einfahrten)             | 10,00 € je Erlaubnis             |
| 4.8. Erstmalige Zuweisung einer Hausnummer   | 15,00 €                          |

#### **5. Gemeindearchiv**

|   |                    |
|---|--------------------|
| 5.1. Herstellung von Kopien aus Personenstandsbüchern zum Zweck der Erbenermittlung bzw. zu kommerziellen Zwecken | 10,00 € je Eintrag |
|---|--------------------|